



KOA 1.417/18-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile der Stadt Salzburg, soweit diese durch die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst „Neues geistliches Lied“ (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 2. genannten Übertragungskapazitäten (Beilagen 1 und 2) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. im Hinblick auf die betroffene Übertragungskapazität.
6. Der Antrag der **ROCK ANTENNE GmbH** (FN 481371 z beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.08.2017 beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 24.01.2018 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 29.03.2018 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 29.01.2018 langte die Aufrechterhaltung des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet ein. Am 28.03.2018 langte der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 forderte die KommAustria die ROCK ANTENNE GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Angaben binnen zwei Wochen auf.

Ebenfalls mit Schreiben vom 17.04.2018 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung in dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet binnen vier Wochen.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 kam die ROCK ANTENNE GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben nach.

Beiden Antragstellern wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge, das Ergänzungsersuchen der KommAustria sowie die Ergänzungen der ROCK ANTENNE GmbH in Kopie übermittelt.

Am 30.04.2018 wurde die Abteilung Frequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung der von den Antragstellern eingebrachten technischen Konzepte beauftragt. Am 02.05.2018 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek das frequenztechnische Gutachten.

Mit Schreiben der KommAustria vom 03.05.2018 wurde den Antragstellern das frequenztechnische Gutachten übermittelt und diesen zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 04.05.2018 nahm die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung und führte aus, dass keine Einwände gegen die Anträge der ROCK ANTENNE GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich erhoben werden. Die Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 16.05.2018 übermittelt.

Mit Schreiben vom 15.05.2018 nahm der Verein Radio Maria Österreich zum Antrag der ROCK ANTENNE GmbH Stellung. Der ROCK ANTENNE GmbH wurde diese Stellungnahme mit Schreiben der KommAustria vom 16.05.2018 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Am 05.06.2018 langte eine Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH ein, welche am 06.06.2018 dem Verein Radio Maria Österreich zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 24.08.2018 forderte die KommAustria die ROCK ANTENNE GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur weiteren Ergänzung ihrer Angaben binnen zwei Wochen auf.

Mit Schreiben vom 06.09.2018, 10.09.2018 und 11.09.2018 kam die ROCK ANTENNE GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben nach.

Es langten in weiterer Folge keine weiteren Stellungnahmen mehr ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

Das von den aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgte Gebiet umfasst Teile der Stadt Salzburg. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 70.000 Personen mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden. Die Doppelversorgungen zwischen den beiden Sendern können als vernachlässigbar angesehen werden.

Da der deutsche Hauptstörsender (Berchtesgaden 107,9 MHz) derzeit nicht in Betrieb ist, kann in der Praxis die ganze Stadt Salzburg (ca. 170.000 Personen) versorgt werden.

Für die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ bestehen noch keine Einträge im Genfer Plan, womit lediglich Versuchsbetriebe gemäß 15.14 VO-Funk bewilligt werden können.

2.2. In dem durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

2.2.1. Hörfunkprogramme des ORF

In dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Schlagerhits, Oldies und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Salzburger und Salzburgerinnen

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2. Programme privater Hörfunkveranstalter

In dem durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ versorgten Gebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, gänzlich eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die Hörer und Hörerinnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet.

Welle 1 Salzburg (Welle Salzburg GmbH):

Das Programm „Welle 1 Salzburg“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

Klassik Radio (Klassik Radio Austria GmbH):

Das bewilligte Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ umfasst ein von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommenes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

Energy (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich, der im Contemporary Hit Radio-Format gehalten ist. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte und Meldungen über das Stadtgeschehen in Salzburg mit tagesaktuellen Themen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Multimedia und Social Networks. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll 25:75 betragen, wobei der Wortanteil inklusive Serviceelemente und Werbung zu verstehen ist. Im moderierten Teil des Programms wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

LoungeFM (Alpenfunk GmbH):

Bei dem zugelassenen Programm handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll wochentags bei 10 % bis 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % bis 10 % betragen.

Freies Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut [FRS]):

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, Regionalentwicklung, Integration, publizistische Ergänzung, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit/Werbefreiheit und Qualität basiert. Mindestens 50 % der gesamten Sendezeit werden für den Offenen Zugang freigehalten. Das Wortprogramm enthält neben redaktionell gestalteten Veranstaltungshinweisen und einer regelmäßigen Magazinsendung auch moderierte Unterhaltungssendungen, Schulradiosendungen, Studiosgespräche und Diskussionsrunden, ökumenische Programme, Literatursendungen sowie experimentelle und interkulturelle Beiträge. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert und enthält u.a. Konzertmitschnitte und Liveübertragungen, wobei die Musikformate zwischen den Sendungen die Aufgabe erfüllen, Verbindungen und Überleitungen herzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll mindestens 20 % der gesendeten Musik von österreichischen Musikern und Interpreten stammen.

2.3. Zu den Antragstellern

2.3.1. Verein Radio Maria Österreich

2.3.1.1. Antrag

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“.

2.3.1.2. Struktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Schriftführer und Kassier Albin Lintner. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist Mag. Andreas Schätzle. Darüber hinaus umfasst der Verein noch acht weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Günter-Hans Eckel und Leopold Scheibreithner). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Vereins Radio Maria Österreich und seiner Mitglieder.

2.3.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011; mit dem nicht rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 27.08.2018, KOA 1.538/18-004, wurde der Name des Versorgungsgebietes auf „Teile des Tiroler Unterlandes“ geändert),
- „S POELTEN 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E), sowie
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011).

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ weiter (Bescheid der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002).

Weiters ist der Verein Radio Maria Österreich Inhaber der digitalen Programmzulassung vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.400/16-008, zur Verbreitung des Programms „Radio Maria“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihm mit Bescheid der KommAustria vom 24.04.2018, KOA 1.101/18-008, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ für den Zeitraum vom 05.05.2018 bis zum 03.06.2018 unter Nutzung der verfahrensgegenständlich ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten erteilt.

2.3.1.4. Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Verein Radio Maria Österreich hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Das Programm hat einen deutlich lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der Verein Radio Maria Österreich war in der Vergangenheit viele Jahre Inhaber von Zulassungen für Ereignishörfunk in Salzburg rund um Pfingsten und übertrug u.a. die vier Tage dauernde, größte katholische Jugendveranstaltung Österreichs (das „Fest der Jugend – Pfingstkongress Salzburg“ mit inzwischen ca. 8.000 Teilnehmern).

Die Präsenz im Versorgungsgebiet wird durch das seit 2006 bestehende Studio in der Salzburger Innenstadt, durch ein Mobilstudio und eine fest installierte Übertragungstechnik im Evangelisationszentrum „H.O.M.E“ der Loretto-Gemeinschaft gewährleistet (<http://www.home-salzburg.com/>). Die Loretto-Gemeinschaft Salzburg gestaltet seit einigen Jahren die wöchentliche Sendereihe „Loretto On Air“. Übertragungen aus dem im Juni 2016 neu eröffneten Evangelisationszentrum sowie von programmlich passenden Live-Events durch das Mobilstudio ergänzen die bereits jetzt stattfindenden Beiträge aus dem Versorgungsgebiet mit Zuteilung der UKW-Frequenzen.

Das Stadtstudio in der Pfarre St. Blasius und die Übertragungen mit dem in Salzburg befindlichen Mobilstudio werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm. Die Leitung des Studios erfolgt durch Mag. Elisabeth Thonet, die auch die Funktion der Vizepräsidentin im Vorstand des Vereins Radio Maria Österreich innehat und in Salzburg lebt.

Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass regelmäßig Übertragungen von Messen aus den Pfarren des Versorgungsgebietes stattfinden, andererseits etwa durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters wird in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik präsentiert.

Die durch Radio Maria seit 2006 im beantragten Versorgungsgebiet aufgebaute Infrastruktur an Technik und ehrenamtlichen Mitarbeitern führt zu regelmäßigen Programmbeiträgen aus dem beantragten Versorgungsgebiet, die sich am Beispiel der Sendungen vom Mai und Juni 2017 wie folgt dargestellt haben:

„Sa 13.05.2017 15:00 Kirche im Aufbruch: ‚Gekommen mit der Freude des Himmels‘, mit Milona Habsburg, Pfingsten 2016

So 14.05.2017 16:30 Loretto on Air: ‚Neues aus der H.O.M.E. Mission Base Salzburg‘, mit J9 Studenten

So 14.05.2017 20:00 Lebensbilder: ‚Jesus für Flüchtlinge‘, Elisabeth Thonet im Gespräch mit den Gründern von ‚Elijah 21‘ (aus Salzburg)

Mo 15.05.2017 21:15 What'sUp: Neues, Aktuelles und mehr ... mit Vorbereitung auf die Firmung beim Fest der Jugend in Salzburg

Mi 17.05.2017 08:00 Hl. Messe aus Werfen, Salzburg

Mo 22.05.2017 20:30 Xpect: Open Space mit Firmvorbereitung auf die Firmung beim Fest der Jugend in Salzburg

Di 23.05.2017 15:20 Der Garten des Gebetes: ‚Die Gottesmutter in der byzantinischen Tradition‘, mit Diakon John Reves (HomeMissionBase Salzburg, Loretto Gemeinschaft)

Di 23.05.2017 17:30 Vesper im byzantinisch ostkirchlichen Ritus, aus der Heilig-Geist-Kapelle des byzantinischen Gebetszentrums im H.O.M.E, Salzburg

Mi 24.05.2017 16:30 Lebenshilfe: ‚Ein Fest der Jugend, ein Fest der Kirche - der Pfingstkongress in Salzburg 2017‘, mit Georg Mayr-Melnhof

So 28.05.2017 09:00 RM Fundus: Zeugnis vom Fest der Jugend

So 28.05.2017 20:00 Lebensbilder: ‚Geht und verkündet!‘, mit Georg Mayr-Melnhof, Pfingsten 2016

Mo 29.05.2017 21:15 What'sUp: Neues und Spannendes für dein Leben; mit Firmvorbereitung auf die Firmung beim Fest der Jugend in Salzburg

Sa 03.06.2017 08:30 Pfingstkongress: Morgenlob im Dom

Sa 03.06.2017 09:15 Pfingstkongress: Katechese mit Danielle Strickland

Sa 03.06.2017 11:00 Pfingstkongress: Hl. Messe im Dom mit Bischof Stefan Oster

Sa 03.06.2017 14:00 Pfingstkongress: Liveberichte und Interviews vom Pfingstkongress

Sa 03.06.2017 17:00 Pfingstkongress: Lobpreis & Katechese mit Bischof Stefan Oster, Passau

Sa 03.06.2017 20:00 Pfingstkongress: Abend der Barmherzigkeit aus dem Salzburger Dom

So 04.06.2017 08:30 Pfingstkongress: Morgenlob im Dom und Zeugnis

So 04.06.2017 14:00 Pfingstkongress: Liveberichte und Interviews vom Pfingstkongress

So 04.06.2017 15:30 Pfingstkongress: Lobpreis und Katechese mit Danielle Strickland

So 04.06.2017 16:45 Pfingstkongress: Gebet um den Hl. Geist

Mo 05.06.2017 08:30 Pfingstkongress: Morgenlob im Dom

Mo 05.06.2017 09:15 Pfingstkongress: Katechese mit Georg Mayr-Melnhof, Loretto Gemeinschaft

Mo 05.06.2017 11:00 Pfingstkongress: Hl. Messe und Firmung mit Weihbischof Andreas Laun

Mo 05.06.2017 20:30 Xpect: ‚Best of Pfingsten'17 in Salzburg‘, mit Babsi, Johanna und Martin

Di 06.06.2017 15:20 Der Garten des Gebetes: ‚Die Gottesmutter in der byzantinischen Tradition‘, mit John Reves, HOME Salzburg

Sa 10.06.2017 13:00 Hoamatklång: ‚Weißenbacher Tanzmusi‘ (Salzburg)

So 11.06.2017 16:30 Loretto on Air: ‚Best of Pfingstkongress 2017‘, mit Christina u.a.“

Generell sind unter anderem folgende Sendeschienen im Programm „Radio Maria“ enthalten:

„ABC d. Heiligen

Hier können Sie das Leben und die Charismen heiliger Männer und Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten kennenlernen.

Bei uns zu Gast

So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die ‚Bei uns zu Gast‘ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Mit Hörerbeteiligung.

Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)

Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

Betthupferl

Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

Bibelschule

Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

Büchermagazin

Neues auf dem Buchmarkt, für Sie rezensiert.

Classic Hour

Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)

In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf Brote & Zwei Fische

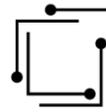
Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Fünf vor Elf

Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

Generalaudienz

Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.



Glaubensforum

Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

Hallo Kinder!

Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen - besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

Hoamatklang

Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

Kalenderblatt

Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere ‚Freunde im Himmel‘ kennen!

Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)

Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

Katechismus

Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.

Kirche im Aufbruch

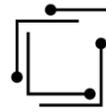
Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

Lebensbilder

Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

Lebenshilfe

Exzellente Referenten sprechen Mo - Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.



Loretto On Air

Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln - mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

Portrait

Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

RM Fundus

Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntag Vormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

RM music & more

Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

RM Priesterkreis

Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

RM Spektrum

Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

Samstag spezial

Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträgen zu spirituellen Themen - der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

Sprich nur ein Wort

In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

Tipps und Tricks für einen guten Empfang

In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

Unser Glaube

Von Di - Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

Veranstaltungskalender

Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

Vertiefungskurs des Glaubens

Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

Vorträge & Exerzitien

Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

Wort des Lebens

Jeweils von Mo - Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle & andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn“

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst „Neues geistliches Lied“, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Das insbesondere auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“).

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

2.3.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 18 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die mit einem Vollzeitäquivalent von 14 Mitarbeitern angestellt sind.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Als Assistentin der Geschäftsleitung arbeitet Marianne Ilsinger, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Albert Röder hat Theologie studiert und war zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment. Daniel Percic verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich 2015 für Radio Maria in Serbien tätig.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Mag. Eva Mathias, welche Erfahrungen bei verschiedenen Unternehmen im Steuerberatungs- und Finanzbereich verfügt, zeichnet sich für die Leitung Finanzen verantwortlich.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Für den Bereich Redaktion und Sendebegleitung zeichnet unter anderem Katja Edenharter verantwortlich, die über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch verfügt.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der Betreuung der mobilen Senderstudios insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Die weiteren angestellten Mitarbeiter Irene Heher, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gudrun Trausmuth sind für die Musikredaktion, den Hörserservice, die Promotion im Most- und Mühlviertel bzw. die Kulturredaktion verantwortlich.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 25 mobilen Studiotteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 20.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk. Weitere Studios bestehen in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck sowie im 1. Wiener Gemeindebezirk.

Zur Gewährleistung des dargestellten Lokalbezugs wird auf insgesamt 25 Mobilstudios für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus den einzelnen Versorgungsgebieten zurückgegriffen. Auf diese Weise kann ein großer Teil des Programms im Wortbereich live produziert werden.

2.3.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist der Verein Radio Maria Österreich auf die bereits seit Jahren erfolgte Veranstaltung von Hörfunk. Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, dem eine technische Reichweite von 140.000 Einwohnern zugrunde liegt und der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 15.640,- im ersten, EUR 27.700,- im zweiten, EUR 39.760,- im dritten Jahr und EUR 64.880,- im vierten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei der Verein Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2 % im ersten, 2,5 % im zweiten, 3 % im dritten sowie 4 % im vierten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 188,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10 % der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 52.640,- gerechnet. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 65.000 Stück. Der Verein Radio Maria Österreich hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden) in Höhe von EUR 52.640,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 65.800,-, für das dritte Jahr in Höhe von EUR 78.960,- und für das vierte Jahr in Höhe von EUR 105.280,-. Demgegenüber stehen Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 53.000,-, im zweiten Jahr mit EUR 38.100,-, im dritten Jahr mit EUR 39.200,- und im vierten Jahr mit EUR 40.400,- angesetzt werden. Zur teilweisen Abdeckung der Erstinvestitionen und des eingeschränkten Spendenaufkommens sind zusätzliche Spenden durch Fundraisingaktionen in Höhe von EUR 16.000,- im ersten Jahr veranschlagt.

Der Verein Radio Maria Österreich führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Die technischen Einrichtungen bestehen bereits. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für die Frequenzplanung (nur im ersten Jahr) in Höhe von EUR 16.000,-, Kosten für die Miete der Sendeanlagen (inkl. Wartung) in Höhe von jährlich EUR 29.000,- (im ersten Jahr) bis EUR 31.700,- (im vierten Jahr), sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von jährlich EUR 8.000,- (im ersten Jahr) bis EUR 8.700,- (im vierten Jahr) gegenübergestellt.

2.3.1.7. Technisches Konzept

Das vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die dem Verein Radio Maria Österreich zurechenbaren Versorgungsgebiete (siehe Punkt 2.3.1.3) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.2. ROCK ANTENNE GmbH

2.3.2.1. Antrag

Der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“.

2.3.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die ROCK ANTENNE GmbH ist eine zu FN 481371 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind der deutsche Staatsbürger Guy Fränkel und die österreichische Staatsbürgerin Birgit Steuerer.

Gesellschafterinnen der ROCK ANTENNE GmbH sind:

- zu 75 % die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG (HRA 80336 beim Amtsgericht München) mit Sitz in Ismaning, Landkreis München,
- zu 20 % die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z beim Landesgericht Salzburg) mit Sitz in Salzburg und
- zu 5 % die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Rosenheim.

Komplementärin der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist die ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH (HRB 143432 beim Amtsgericht München). Kommanditisten der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG sind zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG (HRA 65879 beim Amtsgericht München) und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG (HRA 3589 beim Amtsgericht Oldenburg).

Gesellschafter der ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH sind ebenfalls zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG.

Die Eigentümerstruktur der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementäre der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG ist die Antenne Bayern Verwaltungs GmbH (HRB 84501 beim Amtsgericht München) und der deutsche Staatsbürger Karlheinz Hörhammer. Kommanditisten sind:

- zu 24,9 % die Mediengesellschaft der Bayrischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH & Co Bayernprogramm KG (HRA 66803 beim Amtsgericht München),
- zu 16 % die BURDA Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HRB 356 beim Amtsgericht Offenburg),
- zu 16 % die Axel Springer Verlag Aktiengesellschaft (HRB 4998 beim Amtsgericht Charlottenburg),
- zu 16 % die Ufa Radio Programmgesellschaft in Bayern mbH. (HRB 63080 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Medienpool GmbH-Konzeption Redaktion-Produktion (HRB 65364 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft mbH. (HRB 7813 beim Amtsgericht Nürnberg),
- zu 7 % die Studio Gong München GmbH & Co. Studiobetriebs KG (HRA 75249 beim Amtsgericht München) und
- zu 6,1 % die Amper Welle – Studio München Programmanbietergesellschaft m.b.H. (HRB 76895 beim Amtsgericht München).

Die Eigentümerstruktur der NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementärin der NWZ Funk und Fernsehen Nordwest-Medien GmbH & Co. KG ist die NWZ Funk und Fernsehen Verwaltungsgesellschaft mbH (HRB 4421 beim Amtsgericht Oldenburg). Kommanditistin ist die Nordwest-Medien GmbH & Co. KG (HRA 3250 beim Amtsgericht Oldenburg).

Die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist seit ca. siebzehn Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet.

Alleingesellschafter der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist der deutsche Staatsbürger Dkfm. Gunther Oschmann.

Komplementäre der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sind der deutsche Staatsbürger Oliver Döser und die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser.

Gesellschafter der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die DBV Beteiligung GmbH & Co. KG ist zu 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt. Die Radio Arabella GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, über eine zusammengefasste Zulassung gemäß §§ 28e und 28g PrR-G für die Dauer von fünf Jahren ab 28.05.2018 im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“. Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014).

Zu Gebietskörperschaften bestehen keine Rechtsbeziehungen der ROCK ANTENNE GmbH. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Auch steht die ROCK ANTENNE GmbH in keiner Rechtsbeziehung zur anderen Hörfunkveranstalterin und Medienunternehmen in Österreich.

2.3.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die ROCK ANTENNE GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027).

2.3.2.4. Geplantes Programm

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Programm, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil (inklusive Werbung) soll

- von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr, und zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie
- am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 bis 24:00 Uhr und vier bis zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr

betragen. Mit Ausbau des Sendebetriebs könnte der durchschnittliche Wortanteil um einige Minuten steigen. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen.

Das Wortprogramm soll auch folgende Elemente beinhalten: Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio, sowie zielgruppengerechte Comedy.

Folgende Spezialsendungen sind geplant: Raritäten und B-Seiten („ROCK ANTENNE Classic Perlen“), Hard Rock und Heavy Metal („ROCK ANTENNE Hard & Heavy“), Alternativ-Rock der 80er und 90er („ROCK ANTENNE Alternativ“), Balladen („ROCK ANTENNE Softrock“), deutschsprachige Rockmusik („ROCK ANTENNE Deutschrock“) und junge aktuelle Rockmusik („ROCK ANTENNE Youngstars“).

An allen Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugestellt werden, gesendet. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente liefern.

Außerhalb des Nachrichten- und Serviceblocks werden in den Kernzeiten von Montag bis Freitag von 05:00 bis 20:00 Uhr sämtliche Elemente (Musikprogramm und redaktionelle Inhalte) für die ROCK ANTENNE GmbH automatisiert mit österreichischen Sprechern produziert. In den Nachtstunden von 20:00 bis 04:00 Uhr werden das Musikprogramm und die Moderationen des Programms „ROCK ANTENNE Deutschland“ der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG von der ROCK ANTENNE GmbH übernommen, wobei sämtliche Elemente (Jingles etc.) mit „ROCK ANTENNE – Rock nonstop für Österreich“ gelabelt werden. Die Programmgestaltung am Wochenende unterscheidet sich insoweit, als das Programm vorproduziert wird. Ziel ist es, im Laufe der ersten drei Sendejahre ein eigenständiges Programm mit mindestens zwei eigenen Live-Sendungen (Morning Show 05:00 bis 10:00 Uhr und Drive-Time Show 15:00 bis 20:00 Uhr) zu senden. Die redaktionelle Verantwortung für das Programm liegt bei der ROCK ANTENNE GmbH.

Mit dem Programm „ROCK ANTENNE“ soll den Hörern das Format Album Oriented Rock (AOR) geboten werden, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene (insbesondere Nachwuchsbands ohne Plattenvertrag) Erwähnung findet.

Angesprochen werden soll eine Kernzielgruppe von Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

- 05:00 bis 10:00 Uhr: ROCK ANTENNE Frühschicht
- 10:00 bis 15:00 Uhr: Rock Nonstop
- 15:00 bis 20:00 Uhr: ROCK ANTENNE Homerun
- 20:00 bis 24:00 Uhr: Rock Nonstop, wobei jeweils am Mittwoch die Rubrik „ROCK ANTENNE Youngstars“, jeweils am Donnerstag die Rubrik „Heimatklänge“ und jeweils am Freitag die Rubrik „Neueinsteiger Show“ gesendet wird.
- 24:00 bis 05:00 Uhr: Rock Nonstop

Samstag wird – ausgenommen zwischen 23:00 bis 01:00 Uhr (Rubrik „TUFF STUFF“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet. Auch am Sonntag wird – ausgenommen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (Rubrik „Sunday Night Live“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegt.

2.3.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die 75 %ige Gesellschafterin der ROCK ANTENNE GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, ist seit ca. siebzehn Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet. In Österreich werden die Hörer derzeit via Satellit, App und Webstream erreicht.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Guy Fränkel, selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ROCK ANTENNE GmbH, hat eine Ausbildung zum Hörfunkredakteur absolviert und ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der „ROCK ANTENNE“ in Deutschland tätig. Guy Fränkel wird seine Präsenztage in Wien wöchentlich wahrnehmen.

Birgite Steuerer, MSc, selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der ROCK ANTENNE GmbH, ist für die redaktionelle Geschäftsführung zuständig. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Vorerst sind keine weiteren Personalstellen in Österreich geplant, da intensiv mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zusammengearbeitet wird. Es soll jedoch für die Bereiche Marketing und Promotion mit einer österreichischen Agentur zusammengearbeitet werden.

Nach einer ersten Eingewöhnungsphase ist geplant, einen Moderator bzw. Programmleiter für die Morningshow einzustellen. Weiteres sind eine redaktionelle Stelle und ein Volontär in Planung, aber zum Zeitpunkt der gegenständlichen Antragstellung noch nicht ausgeschrieben.

Mit der Radio Arabella GmbH soll insbesondere in Bezug auf die Nachrichten und Servicemeldungen zusammengearbeitet werden. Zu Beginn des Sendebetriebs steht auch deren Produktionsstudio zur Verfügung. Es gibt aber auch bereits Planungen für ein eigenes ROCK ANTENNE-Studio für eine erste Live-Sendung (ab dem zweiten oder dritten Sendejahr). Im Programmzulieferungsvertrag mit der Radio Arabella GmbH werden aber ein Redakteur und ein Moderator benannt, die sich in Teilzeit um die Inhalte von „ROCK ANTENNE“ kümmern werden. Während dieser Zeit werden sie von der „ROCK ANTENNE“-Programmdirektion angeleitet. Für das Sendegebiet Salzburg soll außerdem mit einem lokalen Korrespondenten gearbeitet werden.

Von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG wird das erforderliche Know-How, das notwendige Personal und die technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt, um „ROCK ANTENNE“ veranstalten zu können.

2.3.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zum Nachweis der finanziellen Eignung hat die ROCK ANTENNE GmbH einen auf sechs Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der – unter Heranziehung der von der ROCK ANTENNE GmbH angenommenen Tagesreichweite von 1.000 im Jahr 2019 bis 4.000 im Jahr 2023 – ab dem dritten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 3.000,- im dritten, EUR 78.000,- im vierten, EUR 153.000,- im fünften Jahr und EUR 150.000,- im sechsten Jahr kalkuliert. Demgegenüber steht ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 83.000,- im ersten und EUR 64.000,- im zweiten Jahr.

Die Einnahmen sollen vorwiegend (ab dem zweiten Jahr) durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, die Radio Marketing Service GmbH (im Folgenden: RMS), lukriert werden, welche mit EUR 65.000,- im zweiten, EUR 134.000,- im dritten, EUR 210.000,- im vierten, EUR 287.000,- im fünften und EUR 287.000,- im sechsten Jahr veranschlagt werden.

Den veranschlagten Einnahmen werden von der ROCK ANTENNE GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet unter anderem jährliche „Personal- und Sozialkosten“ in der Höhe von EUR 50.000,- im zweiten bis EUR 54.000,- im sechsten Jahr, Kosten für die Programmzulieferung in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Jahr, Kosten für die Marktforschung in der Höhe von EUR 6.000,- im ersten bis EUR 7.000,- im sechsten Jahr, Kosten für Marketing in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Jahr und Kosten für Leitungswege/Sender in der Höhe von EUR 37.000,- im ersten bis EUR 41.000,- im sechsten Jahr, gegenübergestellt. Hinzu kommen sonstige Kosten in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Betriebsjahr.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden dem Sender schrittweise hauptsächlich von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt. Die Investitionen wurden in den Gesellschafterversammlungen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ROCK ANTENNE GmbH beschlossen. In einer ersten Phase wurde das Stammkapital der ROCK ANTENNE GmbH bereits im vergangenen Jahr von den Gesellschaftern erhöht. Außerdem wurde in der

Gesellschafterversammlung von 17.04.2018 der erste Businessplan für die Frequenzen in Salzburg freigegeben.

Sollten weitere Investitionen notwendig werden, besteht das Commitment der Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.3.2.7. Technisches Konzept

Das von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass sie gegen die Anträge der beiden Antragsteller keine Einwände erhebt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten des BKS, des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) und der KommAustria.

Die im Hinblick auf die ROCK ANTENNE GmbH und den Verein Radio Maria Österreich festgestellten gesellschafts- bzw. vereinsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch-, Handelsregister- und Vereinsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem Handelsregister und dem offenen zentralen Vereinsregister. Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den ROCK ANTENNE GmbH indirekt beteiligten natürlichen Personen sowie der Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellung zu den Geschäftsführern der ROCK ANTENNE GmbH ergibt sich aus einer Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das jeweilige Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 02.05.2018.

Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und zur Einleitung von internationalen Koordinierungsverfahren im Hinblick auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 02.05.2018.

Die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und

nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 02.05.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 24.01.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 29.03.2018 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 29.01.2018 bei der KommAustria ein. Auch der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 28.03.2018 bei der KommAustria ein.

4.3. Beantragte technische Konzepte der ROCK ANTENNE GmbH und des Vereins Radio Maria Österreich

Sowohl die ROCK ANTENNE GmbH als auch der Verein Radio Maria Österreich beantragen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“. Die vor dem Ende der Ausschreibungsfrist eingebrachten technischen Konzepte bewegen sich innerhalb des von der KommAustria in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmens und sind somit fernmeldetechnisch realisierbar.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Alle Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich sind entweder österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Auch die ROCK ANTENNE GmbH hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich bzw. Deutschland. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei beiden Antragstellern gegeben.

Darüber hinaus liegen bei keinem der beiden Antragsteller Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) *Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein*

Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau und Raum Lienz“, „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“, „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“, „S POELTEN 95,5 MHz“, „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ und „Innsbruck 91,1 MHz“, welche aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind. Es kommt daher zu keinen Überschneidungen iSd § 9 Abs. 1 PrR-G.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über die der RTG Radio Technikum

GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Eine unzulässige Konstellation nach § 9 PrR-G hat dies nicht zur Folge.

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und es befinden sich unter den Vereinsmitgliedern keine Medieninhaber iSd § 9 Abs. 5 PrR-G.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk nach dem PrR-G. Allerdings verfügt sie über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab 24.07.2018 (Bescheid der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027). Eine unzulässige Konstellation nach § 9 PrR-G hat dies nicht zur Folge.

Zudem ist die ROCK ANTENNE GmbH an keinem bestehenden Hörfunkveranstalter beteiligt und steht – mangels Überschreitens der 25 % Grenze – in keinem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit anderen Hörfunk-oder Fernsehzulassungsinhabern in Österreich.

Es liegt somit bei keinem der beiden Antragsteller ein Ausschlussgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120)).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei mehr als einer Bewerbung erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Der Verein Radio Maria Österreich hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf seine bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen und führt das hauptamtliche Team an, das am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirkt.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Für das Programm „Radio Maria“ sind bereits derzeit 18 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 14 Mitarbeitern entsprechen.

Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich ausgestrahlt werden. In Salzburg existiert bereits ein Sendestudio in der Innenstadt, ein Mobilstudio und eine fest installierte Übertragungstechnik im Evangelisationszentrum „H.O.M.E“ der Loretto-Gemeinschaft. Diese Einrichtungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region betrieben. Mit Hilfe dieses Teams möchte der Verein Radio Maria Österreich sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebietern einfließen. Ausgehend von diesen Angaben erscheint es angesichts der bisherigen Entwicklung von „Radio Maria“ jedenfalls wahrscheinlich, dass der Verein Radio Maria Österreich in der Lage ist, auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen Sendebetrieb aufzubauen, zumal im Wesentlichen die Ausstrahlung des auch für die übrigen Versorgungsgebiete produzierten Programms, ergänzt um Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet, geplant ist. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die ROCK ANTENNE GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf die 75 %ige Gesellschafterin der ROCK ANTENNE GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, verwiesen, welche seit ca. siebzehn Jahren als Hörfunkveranstalterin in Deutschland tätig ist. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Die ROCK ANTENNE GmbH selbst ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.06.2018.

Guy Fränkel, Geschäftsführer der ROCK ANTENNE GmbH, ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der ROCK ANTENNE in Deutschland tätig. Er wird seine Präsenztage in Wien wöchentlich wahrnehmen. Brigitte Steurer ist für die redaktionelle Geschäftsführung zuständig. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Vorerst sind keine weiteren Personalstellen in Österreich geplant, da intensiv mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der Radio Arabella GmbH zusammengearbeitet wird. Es soll jedoch für die Bereiche Marketing und Promotion mit einer österreichischen Agentur zusammengearbeitet werden. Für das Sendegebiet Salzburg soll außerdem mit einem lokalen Korrespondenten gearbeitet werden. Nach einer ersten Eingewöhnungsphase ist geplant, einen Moderator bzw. Programmleiter für die Morningshow einzustellen. Mit der Radio Arabella GmbH soll insbesondere in Bezug auf die Nachrichten und Servicemeldungen zusammengearbeitet werden.

Die ROCK ANTENNE GmbH kann sich im Hinblick auf ihre Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. In Anbetracht der geplanten Synergien mit der mit der ROCK ANTENNE GmbH eng verbundenen Muttergesellschaft sowie der zumindest teilweisen Übernahme des Programmes, den Erfahrungen der dort angesiedelten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass auch anzunehmen ist, dass es der ROCK ANTENNE GmbH möglich sein wird, ein Studio in Salzburg zu eröffnen, gelang es der ROCK ANTENNE GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die finanzielle Eignung der beiden Antragsteller, die die Erteilung einer Zulassung in dem durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet anstreben, ist vorliegend darauf zu achten, dass gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G in Fällen, in denen die beantragte technische Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen aufweist, die Hörfunkveranstaltung im beantragten Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen und der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt auf Dauer finanzierbar sein muss.

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§ 12. (1) – (5) ...

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) – (8) ...“

Anders als nach § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G, der vom Antragsteller einen konkreten Nachweis fordert, ist vor dem Hintergrund, dass mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität 70.000 Einwohner versorgt werden können, vorliegend – im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen – eine Prognose über die Chancen einer auf Dauer finanzierbaren Hörfunkveranstaltung zu treffen.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung (vgl. dazu im Detail unter Punkt 2.2.) und Wettbewerbssituation im Versorgungsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G unter besonderer Beachtung der technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten von 70.000 Einwohnern Folgendes auszuführen:

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist in Bezug auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Vereins Radio Maria Österreich, die auf seinen Erfahrungswerten basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörgewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10 % der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 188,- gespendet werden, ist nachvollziehbar und auch die dargestellte Spendenentwicklung ist plausibel. Zwar legt der Verein Radio Maria Österreich seinen Berechnungen eine (rechnerisch) zu hohe technische Reichweite von 140.000 Einwohnern zugrunde und geht ausgehend davon ab dem ersten Betriebsjahr von einem positiven Betriebsergebnis im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der deutsche Hauptstörsender (Berchtesgaden 107,9 MHz) derzeit nicht in Betrieb ist und in der Praxis die ganze Stadt Salzburg (ca. 170.000 Personen) versorgt werden kann (vgl. dazu Punkt 2.1).

Im Hinblick auf eine dauerhafte Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung aufgrund der geringen technischen Reichweite von 70.000 Einwohnern ist weiters die bestehende Versorgung und die Wettbewerbssituation gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G zu berücksichtigen. Aufgrund des Alleinstellungsmerkmals des geplanten Programms des Vereins Radio Maria Österreich im Versorgungsgebiet (vgl. dazu Punkt 4.6.4) ist davon auszugehen, dass das Programmkonzept im verfahrensgegenständlichen Gebiet aufgrund seiner besonderen Ausrichtung und seinem auf Spenden basierenden Finanzierungskonzept nicht mit den bereits auf dem Hörfunkmarkt vertretenen Veranstaltern konkurriert. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Umstandes,

dass das beantragte Programm bereits in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist davon auszugehen, dass durch das geplante Konzept eine auf Dauer finanzierbare Hörfunkveranstaltung gesichert ist. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum dauerhaften Betrieb des Programms „Radio Maria“ im beantragten, relativ kleinen Versorgungsgebiet kann somit insgesamt als gelungen betrachtet werden.

Zusammengefasst hat die KommAustria somit im Hinblick auf den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich keinen Zweifel am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ist auszuführen, dass sich die Einnahmenplanung der ROCK ANTENNE GmbH insbesondere auf die Vermarktung durch die RMS stützt.

In Bezug auf die Prognose einer dauerhaften Finanzierbarkeit in Anbetracht der technischen Reichweite unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme und der Wettbewerbssituation ist zu beachten, dass das Konzept der ROCK ANTENNE GmbH teilweise Ähnlichkeiten in der Musikprogrammierung mit den bestehenden Programmen „Energy“, „Antenne Salzburg“, „Welle 1 Salzburg“ und „KRONEHIT“ aufweist (vgl. dazu Punkt 4.6.4). Unter Berücksichtigung, dass die ROCK ANTENNE GmbH im Musikprogramm eine andere Schwerpunktsetzung auf das Format Album Oriented Rock (AOR) plant, erscheint jedoch die Möglichkeit einer Positionierung auf dem Werbemarkt durch das von ihr geplante Programm zwischen den zumindest im Musikformat zum Teil ähnlich ausgerichteten Programmen „Energy“, „Antenne Salzburg“, „Welle 1 Salzburg“ und „KRONEHIT“ nicht gänzlich unwahrscheinlich.

Im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legt die ROCK ANTENNE GmbH einen auf sechs Jahre angelegten Finanzplan vor, der – unter Heranziehung der von der ROCK ANTENNE GmbH angenommenen Tagesreichweite von 1.000 im Jahr 2019 bis 4.000 im Jahr 2023 – ab dem dritten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 3.000,- im dritten, EUR 78.000,- im vierten, EUR 153.000,- im fünften Jahr und EUR 150.000,- im sechsten Jahr kalkuliert. Demgegenüber steht ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 83.000,- im ersten und EUR 64.000,- im zweiten Jahr.

Die Einnahmen sollen – wie erwähnt – vorwiegend (ab dem zweiten Jahr) durch Erlöse der RMS lukriert werden, welche mit EUR 65.000,- im zweiten, EUR 134.000,- im dritten, EUR 210.000,- im vierten, EUR 287.000,- im fünften und EUR 287.000,- im sechsten Jahr veranschlagt werden.

Den veranschlagten Einnahmen werden von der ROCK ANTENNE GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet jährliche „Personal- und Sozialkosten“ in der Höhe von EUR 50.000,- im zweiten bis EUR 54.000,- im sechsten Jahr, Kosten für die Programmlieferung in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Jahr, Kosten für die Marktforschung in der Höhe von EUR 6.000,- im ersten bis EUR 7.000,- im sechsten Jahr, Kosten für Marketing in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 17.000,- im sechsten Jahr und Kosten für Leitungswege/Sender in der Höhe von EUR 37.000,- im ersten bis EUR 41.000,- im sechsten Jahr, gegenübergestellt. Hinzu kommen sonstige Kosten in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis 17.000,- im sechsten Betriebsjahr.

Weitere etwaig benötigte finanzielle Mittel werden der ROCK ANTENNE GmbH schrittweise von der Muttergesellschaft, der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt. Die Investitionen wurden in den Gesellschafterversammlungen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ROCK ANTENNE GmbH beschlossen. In einer ersten Phase wurde das Stammkapital der ROCK ANTENNE GmbH bereits im vergangenen Jahr von den Gesellschaftern erhöht. Außerdem wurde in der Gesellschafterversammlung von 17.04.2018 der erste Businessplan für die Frequenzen in Salzburg freigegeben. Sollten weitere Investitionen notwendig werden, besteht das Commitment der Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die von der ROCK ANTENNE GmbH kalkulierte Kostenstruktur auf der einen Seite sowie die vergleichsweise ambitionierten und aus Sicht der KommAustria zu hoch gegriffenen Erlöserwartungen auf der anderen Seite lassen – angesichts der Größe des beantragten Versorgungsgebietes – bei der KommAustria gewisse Bedenken an der Dauerhaftigkeit der begehrten Hörfunkveranstaltung aufkommen. Im Hinblick auf die budgetierten Personalkosten ist anzumerken, dass diese vergleichsweise gering erscheinen und mangels konkreter Angaben zum geplanten Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Spielraum durch den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gegeben ist, sodass die angeführten budgetierten Kosten nicht als unplausibel anzusehen sind. Weiters erscheint die Steigerung der kalkulierten Erlöse von EUR 5.000,- im ersten Jahr auf EUR 301.000,- im sechsten Jahr sehr ambitioniert.

Vor dem Hintergrund, dass die Muttergesellschaft der ROCK ANTENNE GmbH seit Jahren Hörfunk in Deutschland veranstaltet, der weitreichenden Nutzung von Synergieeffekten in personeller Hinsicht, der Zusage der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zur Zurverfügungstellung weiterer Finanzmittel sowie der Übernahme von Programmteilen der Muttergesellschaft geht die KommAustria jedoch insgesamt davon aus, dass eine dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet, selbst vor dem Hintergrund, dass das geplante Musikformat Ähnlichkeiten mit im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen aufweist, auf Dauer gewährleistet werden kann, sodass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der ROCK ANTENNE GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die KommAustria somit keine Zweifel hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Eignung der ROCK ANTENNE GmbH. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ist eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung gerade noch zu erwarten.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragsteller haben ihr Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit beide Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf

die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien

im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

4.6.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt ein religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken [„Neues geistliches Lied“]) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragt demgegenüber ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „ROCK ANTENNE“, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil soll von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr, zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 bis 24:00 Uhr und vier bis zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr betragen.

An allen Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden, gesendet. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Daneben finden Werbeblöcke Eingang ins Wortprogramm.

Das Musikprogramm soll aus dem Musikformat Album Oriented Rock (AOR) bestehen, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen. An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, ergänzt um regionale Meldungen, gesendet. Angesprochen werden soll eine Zielgruppe im Alter von 25 bis 50 Jahren.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist – entgegen der Ausführungen der ROCK ANTENNE GmbH – nicht ersichtlich, worin die besondere Sparte des von der ROCK ANTENNE GmbH geplanten

Programms liegen soll. Mit einem breiten Spektrum an – zwar ausschließlich – Rockmusik ist allein darauf gestützt keine strikte inhaltliche Ausrichtung zu erkennen, sodass schon vor diesem Hintergrund vorderhand nicht zwingend von „im Wesentlichen gleichartigen Inhalten“ im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung weniger alleine auf das Musikprogramm, sondern vielmehr auch auf das Wortprogramm abzustellen, weil ansonsten jede Spezialisierung auf eine bestimmte Musikrichtung als Spartenprogramm zu qualifizieren wäre.

Auch das Wortprogramm aber ist nicht von einem besonderen Hintergrund geprägt, zumal die ROCK ANTENNE GmbH den Schwerpunkt ihres Wortprogramms zum einen auf überregionalen Informationen („Weltnachrichten“) und wichtigen regionalen Meldungen sowie unterhaltenden Elementen (morgens), Musikinformation und Service (vormittags) und auf Berichte von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen (nachmittags) setzt. Daneben wird das Wortprogramm durch Werbung ergänzt.

Hier ist zum einen festzuhalten, dass sich die geplanten Nachrichten – wie eben klassische Nachrichten in einem Vollprogramm – nicht auf gleichartige Inhalte beschränken. Bei der Annahme des maximalen Wortanteils pro Stunde von zehn Prozent (worin Werbeblöcke bereits enthalten sind) im Verhältnis zum Gesamtprogramm erschließt sich für die KommAustria aber ebenfalls nicht, inwiefern die restlichen Wortelemente (z.B. unterhaltende Elemente, Musikinformation, Sport, Entertainment, etc.) Anhaltspunkte für die Annahme eines Spartenprogramms liefern könnte.

Zwar schadet der Umstand, dass auch „allgemeine“ Nachrichten gesendet werden, der Einordnung als Spartenprogramm nicht, weil dieser Umstand allein nicht den Charakter eines Spartenprogramms nimmt. Für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt es nämlich, dass „im Wesentlichen“ gleichartige Inhalte transportiert werden. (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Allerdings beinhalten die weiteren Wortelemente im geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH – wie dargestellt – neben der Werbung lediglich weitere „Service“- und Unterhaltungselemente. Im Wesentlichen gleichartige Inhalte im Hinblick auf das Wortprogramm und somit eine spezielle Sparte ist daher ebenso wenig zu erkennen.

Die KommAustria kommt daher zusammenfassend zum Schluss, dass weder in Bezug auf das Musikprogramm, noch im Hinblick auf das geplante Wortprogramm im Programm der ROCK ANTENNE GmbH eine Fokussierung auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte stattfindet. Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Vollprogrammen ist somit nicht zu erkennen.

4.6.4. Auswahlentscheidung

Unter den Bewerbern für die gegenständliche Zulassung steht somit einer Bewerbung mit einem Vollprogramm eine Bewerbung mit einem Spartenprogramm gegenüber. Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm kann folglich unter Berücksichtigung des bestehenden Gesamtangebotes an nach dem PrR-G verbreiteten Hörfunkprogrammen im jeweiligen Versorgungsgebiet einem Vollprogramm aus Gründen der Außenpluralität vorgezogen werden, wenn es einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leistet (vgl. BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004 und 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005; vgl. hierzu bereits RV 1521 BlgNR 20. GP zu § 20 RRG). Dies ist aber in aller Regel erst der Fall, wenn eine ausreichende Durchdringung des jeweiligen Versorgungsgebietes mit Vollprogrammen gegeben ist (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Dass sich das Spartenprogramm von den anderen Programmen im Versorgungsgebiet unterscheidet, besagt noch nichts über die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (vgl. VwGH 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006, 0053, 0126 sowie VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehenden Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch ein Spartenprogramm abgeholfen würde, könnte wohl von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden (vgl. VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156, BVwG 12.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E).

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Im Unterschied dazu handelt es sich bei dem Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH („Antenne Salzburg“) um ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet. Das Programm der Welle Salzburg GmbH („Welle 1 Salzburg“) ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Das von der Klassik Radio Austria GmbH veranstaltete Programm („Klassik Radio“) umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %. Im Contemporary Hit Radio-Format ist das Programm „Energy“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH gehalten. Es handelt sich dabei um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer von 10 bis 35 Jahren. Der musikalische Schwerpunkt liegt auf Modern Rhythmic, Pop, R&B, House und New Rock. Das Programm

„Radiofabrik“ des Vereins Freies Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut umfasst hingegen ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, Regionalentwicklung, Integration, publizistische Ergänzung, Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit/Werbefreiheit und Qualität basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert. Das Programm der Alpenfunk GmbH („LoungeFM“) ist ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm inklusive Nachrichten und Serviceelementen, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren. Das Musikformat ist in die Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover unterteilt. Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender.

Im beantragten Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung (zwei AC-Formate, ein Hot AC-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“, ein CHR-Format, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, sowie einem Programm, das auf sanfte Musiktitel (Loungemusik) mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt, wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm ausgestrahlt wird. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender. Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot grundsätzlich möglich erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, wenn von diesem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die beiden zur Auswahl stehenden Programme der Antragsteller ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Programm des Vereins Radio Maria Österreich zwar unbestritten um ein religiöses Spartenprogramm handelt, das geplante Programm jedoch auch – im Unterschied zu klassischen Spartenprogrammen – Elemente von klassischen Vollprogrammen (z.B. Informations- und Serviceelemente) beinhaltet. Demgegenüber handelt es sich bei dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH um ein Vollprogramm, das jedoch, vor dem Hintergrund des geplanten Inhalts der Musikbeiträge aber auch des geringen Wortanteils, zumindest in die Nähe eines Spartenprogramms (zahlreiche gleichartige Inhalte) rückt. Die Programme der beiden Antragsteller zeigen somit, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und insofern in einem Auswahlverfahren, in dem sich lediglich ein Spartenprogramm und ein Vollprogramm gegenüberstehen, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt durch das beantragte Programm besondere Bedeutung zukommt.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines werbefreien, religiösen 24-Stunden-Spartenprogramms christlicher Prägung geplant ist. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug zum Verbreitungsgebiet. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das geplante Programm stellt die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms des Vereins Radio Maria Österreich aus. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Das auf geistliche Musik ausgerichtete Musikformat hat einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“). Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Es werden lediglich Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie Radio Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen, gesamt 40 Minuten) übernommen. Der Bezug zum jeweiligen lokalen Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Bereits jetzt ist die Präsenz im gegenständlich zu vergebenden Versorgungsgebiet durch das seit 2006 bestehende Studio in der Salzburger Innenstadt (Pfarre St. Blasius), durch ein Mobilstudio und eine fest installierte Übertragungstechnik im Evangelisationszentrum „H.O.M.E“ der Loretto-Gemeinschaft gewährleistet. Die Loretto-Gemeinschaft Salzburg gestaltet seit einigen Jahren die wöchentliche Sendereihe „Loretto On Air“. Im Fall der Zulassungserteilung ergänzen Übertragungen aus dem im Juni 2016 neu eröffneten Evangelisationszentrum sowie von programmlich passenden Live-Events durch das Mobilstudio die bereits jetzt stattfindenden Beiträge aus dem Versorgungsgebiet.

Ogleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden und damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis gerichtet. So mögen wohl Beiträge und Interviews zu unterschiedlichen Glaubens- und Lebensfragen – etwa auch für Randgruppen und „Verlierer“ der Wohlstandsgesellschaft – gestaltet werden, dies jedoch immer vor dem Hintergrund der christlich-katholischen Glaubenslehre. Damit unterscheidet sich das vom Verein Radio Maria Österreich konzipierte Hörfunkprogramm zwar eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt, diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung des BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (vgl. VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005).

Im Hinblick auf das geplante Programm des Vereins Radio Maria Österreich ist zu beachten, dass zwar Überschneidungen im Musikprogramm mit dem Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ der bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Klassik Radio Austria GmbH vorliegen. Dies betrifft insbesondere klassische Musik, die im Programm der Klassik Radio Austria GmbH in etwa

79 % ausmacht (der restlich Anteil beschränkt sich auf Filmmusik/New Classics bzw. Lounge Musik). Insgesamt beträgt der Musikanteil im Programm „Klassik Radio“ etwa 70 % am Gesamtprogramm. Mit einem Musikformat mit dem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“) und einem Musikanteil von lediglich 30 % im Verhältnis zum Gesamtprogramm liegen lediglich marginale und allenfalls in Randbereichen bestehende Überschneidungen vor. Zudem richten sich die Programme nicht an die selbe Zielgruppe: Während das Programm „Klassik Radio“ auf die Zielgruppe der 30- bis 55-Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-Jährigen abzielt, richtet sich die Zielgruppe von „Radio Maria“ an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen.

Hinzukommt, dass der Verein Radio Maria Österreich im geplanten Programm die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellt und diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung sendet. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen im Unterschied zum Programm der Klassik Radio Austria GmbH, welche keinen religiösen Bezug hat, einen Großteil des im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programms aus. Das auf geistliche Musik ausgerichtete (auch klassische) Musikformat hat im Unterschied zum Programm der Klassik Radio Austria GmbH einen Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken („Neues geistliches Lied“) und nicht auf klassischer Musik.

Auch im Hinblick auf das im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbare Hörfunkprogramm „Radiofabrik“ des Vereins Freier Rundfunk Salzburg - Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten ist festzuhalten, dass es zu Überschneidungen in Bezug auf das Programm „Radio Maria“ kommen kann, insbesondere durch die im Programm „Radiofabrik“ Berücksichtigung findenden ethnischen, kulturellen und sozialen Minderheiten sowie der Vermittlung der Grundsätze der Offenheit (offener Zugang), Medienkompetenz und Gemeinnützigkeit. Diese Überschneidungen alleine führen jedoch nicht dazu, dem Verein Radio Maria Österreich einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet abzusprechen. Diesbezüglich ist außerdem zu beachten, dass das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Programm zu großflächigeren Überschneidungen mit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Hörfunkprogrammen führen würde (siehe dazu weiter unten) und geringfügige Überschneidungen, insbesondere in mit unterschiedlichen Hörfunkprogrammen bereits sehr gut versorgten Gebieten, zwangsläufig gegeben sein werden.

Der Verein Radio Maria Österreich plant somit, ein Programmangebot bereitzustellen, welches sowohl hinsichtlich des Wortprogramms als auch des Musikprogramms an christlich engagierte Menschen und religiös Interessierte sowie gesellschaftliche Randgruppen und somit an eine durch die bestehenden Hörfunkprogramme im gegenständlichen Versorgungsgebiet wenig berücksichtigte Zielgruppe gerichtet ist. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Programms – insbesondere auch des im Programm „Radio Maria“ geplanten hohen Wortanteils, der nach Auffassung des BKS ein wesentliches Indiz für die Meinungsbildungsrelevanz eines Programmes sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004) – unterscheidet sich das vom Verein Radio Maria Österreich konzipierte Hörfunkprogramm von den meisten im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Der die Programmgrundsätze normierende § 16 PrR-G fordert für Spartenprogramme zwar keinen Lokalbezug, schließt aber die Heranziehung des Lokalbezuges, den ein Spartenprogramm

gegebenenfalls aufweist, als einen Gesichtspunkt bei der Auswahl im Sinn des § 6 Abs. 1 PrR-G keineswegs aus. Eine Bedachtnahme bei der Programmgestaltung auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet zählt nämlich zu den Zielsetzungen des PrR-G (vgl. § 16 Abs. 2 PrR-G). Auch wenn Spartenprogramme von der Verpflichtung zu einer dementsprechenden Programmgestaltung ausgenommen sind, kann die Erfüllung dieser Zielsetzung durch ein Spartenprogramm bzw. die Bedachtnahme des Programmangebotes eines Spartenprogramms auf die Interessen im Verbreitungsgebiet bei der Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G beachtlich sein (vgl. VwGH 30.06.2004, Zl. 2003/04/0133, 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172). Es erscheint daher auch im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G nicht ausgeschlossen, den Lokalbezug eines Spartenprogramms bzw. seinen Bezug zur Bevölkerung im Versorgungsgebiet in die Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zulässig ist es somit, im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung auch darauf zu achten, ob vom jeweiligen Antragsteller ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Der Verein Radio Maria Österreich plant im beantragten Versorgungsgebiet ein Spartenprogramm auszustrahlen, das durch die Einbindung lokaler Programmteile einen Lokalbezug aufweisen soll. Wie bereits ausgeführt, soll der Bezug zum Versorgungsgebiet unter anderem durch Gastreferenten aus diesem Gebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Liveübertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Bereits jetzt werden in den bestehenden Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich Beiträge aus dem bestehenden Salzburger Studio in der Pfarre St. Blasius, einem Mobilstudio sowie durch die Loretto-Gemeinschaft im Evangelisationszentrum, welche die wöchentliche Sendereihe „Loretto On Air“ gestaltet, gesendet. Im Fall der Zulassungserteilung ergänzen Übertragungen aus dem im Juni 2016 neu eröffneten Evangelisationszentrum sowie von programmlich passenden Live-Events durch das Mobilstudio die bereits jetzt stattfindenden Beiträge aus dem Versorgungsgebiet und würden insofern zu einer weiteren Aufnahme von redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet ins Programm führen. Im Zusammenhang mit der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet ist maßgeblich, dass das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm in einem nicht unerheblichen Ausmaß lokale Inhalte umfassen soll, die wiederum auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen und religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen Bedacht nehmen sollen. Die vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Inhalte umfassen somit lokale Inhalte, die noch von keinem Hörfunkveranstalter im beantragten Versorgungsgebiet und auch nicht von der ROCK ANTENNE GmbH angeboten werden. Der Verein Radio Maria Österreich plant somit in seinem Wortprogramm auch einen intensiven Bezug zur angesprochenen Zielgruppe im Versorgungsgebiet herzustellen, der darüber hinaus im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht behandelte Themenbereiche abdeckt. Es ist daher nicht nur die Ausrichtung auf die bestimmte Zielgruppe, sondern insbesondere auch die Bereitstellung von (insbesondere Wort-) Inhalten, die bislang nicht verbreitet werden, die einen besonderen Beitrag des beantragten Programms zur Meinungsvielfalt leisten.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G geforderten größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil des Programms des Vereins Radio Maria Österreich eigengestaltet ist. Maximal 1:40 Stunde des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern („Radio Vatikan“, Verein Radio Maria Südtirol und Kirchliche Stiftung Radio

Stephansdom) übernommen. Das Programm des Vereins Radio Maria Österreich soll somit sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikprogramms (zum Umstand, dass auch die Auswahl der gesendeten Musik als ein Teil des Programmkonzepts einen Aspekt der Eigengestaltung bildet vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142) fast zur Gänze eigengestaltet sein.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist zu beachten, dass durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet gesendeten Programmen eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt entsteht, weshalb es sich – auch vor dem Hintergrund der Kleinräumigkeit des Versorgungsgebietes – um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet handelt. Da der Verein Radio Maria Österreich die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter plant, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können und das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und durch Spenden der Hörer finanziert wird, ist zu erwarten, dass dieses Konzept auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit aussichtsreich ist.

Insgesamt überzeugt das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit einerseits, weil das Musikformat zu einem großen Teil eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150), andererseits aber auch insbesondere deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellt. Von dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates (geistliche Musik mit einem Schwerpunkt auf zeitgenössischen Werken), als auch hinsichtlich des insbesondere aus kirchenbezogenen Wortbeiträgen, die die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms stellen, bestehenden und auf die Zielgruppe der christlich engagierten Menschen, religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit dem Konzept des im gegenständlichen Versorgungsgebiet ebenfalls zur Auswahl stehenden Hörfunkprogramms der ROCK ANTENNE GmbH zu erwarten. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Programm eine Zielgruppe anspricht, deren Interessen – insbesondere im Hinblick auf das vom Verein Radio Maria Österreich geplante Wortprogramm (Wortbeiträge mit religiösem Hintergrund) – durch die derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Programme, wenn überhaupt nur in sehr unerschwinglichem Ausmaß bedient werden.

Eine nähere Betrachtung des von der ROCK ANTENNE GmbH beantragten Hörfunkprogramms führt nicht zur Auffassung, dass – auch wenn es sich um ein Vollprogramm handelt – von diesem Programm tatsächlich ein Mehr an Meinungsvielfalt im Verhältnis zum beantragten Spartenprogramm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwarten ist.

Die ROCK ANTENNE GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Programm, das auf die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen ausgerichtet ist, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Das Programm soll den Hörern das Format Album Oriented Rock (AOR) bieten, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene (insbesondere Nachwuchsbands ohne Plattenvertrag) Erwähnung findet. Das

geplante Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert. Der Wortanteil (inklusive Musikpräsentation und Werbung) soll abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent betragen. Der Schwerpunkt des Wortprogramms soll morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen liegen. Auch die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy sollen Eingang ins Wortprogramm finden. An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr sollen Weltnachrichten gesendet werden, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Außerhalb des Nachrichten- und Serviceblocks werden in den Kernzeiten von Montag bis Freitag von 05:00 bis 20:00 Uhr sämtliche Elemente von der ROCK ANTENNE GmbH selbst gestaltet, wobei hier auf Ressourcen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zurückgegriffen werden soll. Ziel ist es, im Laufe der ersten drei Sendejahre ein eigenständiges Programm mit mindestens zwei eigenen Live-Sendungen (Morning Show 05:00 bis 10:00 Uhr und Drive-Time Show 15:00 bis 20:00 Uhr) zu senden.

Der vom beantragten Programm der ROCK ANTENNE GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich erreichbaren geringer. Das geplante Programm weist hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm zahlreiche Überschneidungen mit anderen, im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen, wie etwa der N & C Privatrado Betriebs GmbH, auf. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats einerseits daraus, dass die ROCK ANTENNE GmbH ein Musikformat beantragt hat, das sich teilweise mit dem bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH deckt, wobei die KommAustria nicht übersieht, dass das Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die Bereiche Modern Rhythmic, Pop, RnB, House und New Rock und somit nur einen Teilbereich der Rockmusik abdeckt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs sowie einschlägige Spezialsendungen (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock) umfassen. Zwar deckt das Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. In Bezug auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Musikprogramm sind außerdem geringfügige Überschneidungen mit den Musikprogrammen „Antenne Salzburg“, „Welle 1 Salzburg“ und „KRONEHIT“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, der WELLE SALZBURG GmbH bzw. der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zu erwarten. Die KommAustria übersieht dabei nicht, dass diese Vollprogramme im AC-Format (bzw. im Falle der WELLE SALZBURG GmbH im „Hot AC“-Format) gestaltet sind. Dennoch werden in diesen Programmen neben Pop- auch Rocktitel gesendet, welche auch im Programm der ROCK ANTENNE GmbH ihren Niederschlag finden sollen. So hat die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ die Genres Pop und Rock als Bestandteile des geplanten Programms präsentiert und dem Musikprogramm zugrunde gelegt. Des Weiteren war gegenständlich folgender Aspekt zu beachten: In ihrem Antrag listet die ROCK ANTENNE GmbH

Musikrotationstitel auf, die im geplanten Programm Berücksichtigung finden sollen. Diese Liste enthält aber auch zahlreiche Titel (wie z.B. „Keep the faith“ von Bon Jovi, „How you remind me“ von Nickelback, „Boulevard of broken dreams“ von Green Day oder „Losing my religion“ von R.E.M.), welche jedenfalls auch Teil „klassischer“ AC-Formate sein können. Die KommAustria erkennt nicht, dass das geplante Programm der ROCK ANTENNE GmbH zwar auch Randinteressen von Rockfans abdecken soll, dennoch erscheint der vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms größer als jener der ROCK ANTENNE GmbH.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Das geplante Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH sieht neben überregionalen und regionalen Informationen auch Musikinformation, Berichte von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment, Service-Themen, Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy vor.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die geplante Ausstrahlung der in Kooperation mit der Radio Arabella GmbH produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Da die von der ROCK ANTENNE GmbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in der Stadt Salzburg empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand somit zu Gunsten der ROCK ANTENNE GmbH zu werten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von Montag bis Freitag von 06:00 bis 21:00 Uhr auszustrahlenden Nachrichten sowohl überregionale Weltnachrichten als auch Regionalnachrichten beinhalten sollen, weshalb angesichts einer auszugehenden relativ kurzen Dauer der Nachrichten (beträgt doch der gesamte Wortanteil inklusive Werbung am Gesamtprogramm in der nachrichtenrelevanten Zeit zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr und zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr) davon auszugehen ist, dass sich insbesondere der regionale und insbesondere lokale Informationsgehalt im Gesamtprogramm in Grenzen halten wird. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf den Verein Radio Maria Österreich, der ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigt, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die ROCK ANTENNE GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die ROCK ANTENNE GmbH einen erheblich geringeren Wortanteil als der Verein Radio Maria Österreich im Programm plant. Die ROCK ANTENNE GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil zwischen zwei und zehn Prozent. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten

Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Im Hinblick auf den Inhalt des geplanten Wortprogramms ist vom Programm des Vereins Radio Maria Österreich ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH zu erwarten. Der Verein Radio Maria Österreich stellt in seinem Wortprogramm sehr stark auf die Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe der christlich engagierten Menschen, religiös Interessierten sowie gesellschaftliche Randgruppen ab, die mit den derzeit empfangbaren Programmen nicht versorgt werden, demgegenüber sind vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH keine Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass Musikinformatio, Berichte von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment, Service-Themen, Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte teilweise auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die ROCK ANTENNE GmbH einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatrados im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist von einem Programm, dessen – noch dazu geringer – Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten regionalen bzw. lokalen Informationen bestehen soll, kein hoher Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die ROCK ANTENNE GmbH somit von einem geringen Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine starke Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht überzeugen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm des Vereins Radio Maria Österreich fast vollständig eigengestaltet ist (maximal 1 Stunde und 40 Minuten des Programms und somit ca. 7 % werden von anderen Rundfunkveranstaltern übernommen). Auch die ROCK ANTENNE GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte bei der Programmzusammenstellung auf ihre Muttergesellschaft, welche in Deutschland Hörfunkveranstalterin ist, zurückgreifen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der konkrete Umfang und Inhalt der von der ROCK ANTENNE GmbH von ihrer Muttergesellschaft übernommenen Beiträge bzw. Sendungen mangels konkreter Angaben der ROCK ANTENNE GmbH nicht bekannt ist, weshalb auch nicht beurteilt werden kann, ob die geplanten

Sendungsübernahmen (außerhalb des Musikprogramms) der ROCK ANTENNE GmbH zur Vielfalt an Meinungen und lokalen Inhalten im gegenständlichen Versorgungsgebiet beitragen können. So führt sie in ihrem Antrag zum einen aus, dass durch die Programmmzulieferung im Bereich Musik für die ROCK ANTENNE GmbH keine Kosten anfallen würden und beabsichtigt ist, dass das Programm der Muttergesellschaft musikalisch und zeitlich unverändert, aber ergänzt um regionale, österreichische Inhalte, weiterverbreitet wird. Andererseits gibt sie an anderer Stelle an, dass außerhalb des Service- und Nachrichtenblocks sämtliche Elemente von der ROCK ANTENNE GmbH selbst gestaltet werden, wobei auf Ressourcen der Muttergesellschaft zurückgegriffen werden. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH somit auch im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem vom Verein Radio Maria Österreich geplanten Programm eingeräumt werden.

Hinzukommt im vorliegenden Fall, dass mit dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH im Unterschied zum geplanten Programm des Vereins Radio Maria Österreich eine Zielgruppe bedient werden würde, deren Interessen durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Radioprogramme bereits weitgehend bedient werden. Für die von der ROCK ANTENNE GmbH mit ihrem geplanten Programm angesprochene Zielgruppe besteht sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikinhalts bereits derzeit dem Grunde nach ein Programmangebot. Im Unterschied zum Verein Radio Maria Österreich würde die ROCK ANTENNE GmbH somit keine Hörerbedürfnisse befriedigen, die durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Privatradioprogramme noch nicht bedient werden. Die KommAustria geht daher davon aus, dass das Spartenprogramm auch insoweit einen „besonderen“ Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, als es mit seinem Programm eine Zielgruppe (christlich-religiös orientierte Menschen einer tendenziell älteren Generation) anspricht, die im Unterschied zum von der ROCK ANTENNE GmbH geplanten Vollprogramm noch gar kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot am privaten Hörfunkmarkt vorfindet, während der vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH avisierten Zielgruppe zumindest teilweise auch in anderen privaten Hörfunkprogrammen ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an den Verein Radio Maria Österreich besser gewährleistet erscheinen als an die ROCK ANTENNE GmbH, weshalb der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 6.).

4.7. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie keine Einwände gegen die beiden Antragsteller habe. Weitere inhaltliche Ausführungen waren darin nicht enthalten.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen

der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadt Salzburg.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ nicht durch Genfer Planeinträge gedeckt sind. Für die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 90,1 MHz“ wurde jeweils ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das jeweilige endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen (vgl. Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

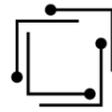
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

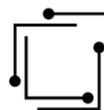
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.417/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. September 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

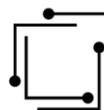
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)





Beilage 1 zu KOA 1.417/18-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 4																																																																																																																																		
2	Standort	Wartberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E57 25		47N45 46	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	525																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-25,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,2</td> <td>19,7</td> <td>21,0</td> <td>22,0</td> <td>22,8</td> <td>23,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,8</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,8</td> <td>23,4</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,0</td> <td>19,7</td> <td>18,2</td> <td>16,3</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,2</td> <td>10,0</td> <td>7,4</td> <td>4,8</td> <td>1,8</td> <td>-0,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,2</td> <td>-4,2</td> <td>-4,2</td> <td>-3,2</td> <td>-0,4</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,8</td> <td>7,4</td> <td>10,0</td> <td>12,2</td> <td>14,3</td> <td>16,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,2	19,7	21,0	22,0	22,8	23,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	23,8	24,0	24,0	23,8	23,4	22,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,0	21,0	19,7	18,2	16,3	14,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,2	10,0	7,4	4,8	1,8	-0,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-3,2	-4,2	-4,2	-3,2	-0,4	1,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,2	19,7	21,0	22,0	22,8	23,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,8	24,0	24,0	23,8	23,4	22,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	21,0	19,7	18,2	16,3	14,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,2	10,0	7,4	4,8	1,8	-0,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-3,2	-4,2	-4,2	-3,2	-0,4	1,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast Satellit																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



Beilage 2 zu KOA 1.417/18-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 10																																																																																																																																		
2	Standort	Liefering																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E00 58		47N49 27	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	414																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	8,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-25,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,1</td> <td>4,6</td> <td>6,6</td> <td>8,2</td> <td>9,6</td> <td>10,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,8</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,6</td> <td>9,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,2</td> <td>6,6</td> <td>4,6</td> <td>2,1</td> <td>-0,9</td> <td>-4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-9,8</td> <td>-16,7</td> <td>-25,0</td> <td>-25,0</td> <td>-19,0</td> <td>-19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-25,0</td> <td>-25,0</td> <td>-16,7</td> <td>-9,8</td> <td>-4,4</td> <td>-0,9</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,1	4,6	6,6	8,2	9,6	10,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,5	12,0	12,5	12,8	13,0	13,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,8	12,5	12,0	11,5	10,6	9,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,2	6,6	4,6	2,1	-0,9	-4,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-9,8	-16,7	-25,0	-25,0	-19,0	-19,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-25,0	-25,0	-16,7	-9,8	-4,4	-0,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	2,1	4,6	6,6	8,2	9,6	10,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,5	12,0	12,5	12,8	13,0	13,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,8	12,5	12,0	11,5	10,6	9,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,2	6,6	4,6	2,1	-0,9	-4,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-9,8	-16,7	-25,0	-25,0	-19,0	-19,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-25,0	-25,0	-16,7	-9,8	-4,4	-0,9																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal Hex	hex	hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			